

GZ.LA.VII/3-1/I-1/41-1962

Wien, am 15. Jan. 1963

Betrifft: Nö. Heilquellen-
und Kurortegesetz

Hoher Landtag !

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

21. JAN. 1963

Gen. Gesundheits-
Aussch.

Das Bundesgesetz vom 2.12.1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272, enthält drei Teile. Der erste Teil umfasst eine Regelung aller jener die Heilvorkommen und Kurorte betreffenden Angelegenheiten, die zufolge ihrer Bedeutung über den Rahmen einer örtlichen landesgesetzlichen Regelung hinausgehen und im Interesse der Volksgesundheit unbedingt eine für alle Bundesländer gleichartige grundsätzliche Regelung erheischen. Diese Grundsätze haben den Rahmen für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer zu bilden (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 BVG.). Im zweiten Teil wird die sanitäre Aufsicht des Bundes und einige andere Fragen als unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 12 BVG.). Der dritte Teil enthält die Schlußbestimmungen.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (544 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII GP.) ist bezüglich dieses Bundesgesetzes im allgemeinen folgendes bemerkt:

"Das derzeit geltende Heilquellen- und Kurortegesetz vom 21. März 1930, BGBl. Nr. 88, entsprach schon zur Zeit seiner Ausarbeitung nicht ganz dem damaligen Stand eines Heilbäderwesens. Daran ändert auch seine Novellierung mit Bundesgesetz vom 21. Dezember 1937, BGBl. Nr. 429, nichts. Seine Unzulänglichkeit macht sich wegen der gerade in den letzten Jahren erzielten besonderen Fortschritte auf dem Gebiet der Bäderheilkunde erst recht fühlbar, zumal die wissenschaftliche Forschungstätigkeit in Österreich seit dem Jahre 1937 einen starken Auftrieb aufzuweisen vermochte. So wurde im Jahre 1937 das Forschungsinstitut in Bad Gastein errichtet, das seit einigen Jahren der Österreichischen Akademie der Wissenschaften angeschlossen ist. Ferner wurden in Bad Hall (Oberösterreich) und in Baden bei Wien baderwissenschaftliche Forschungsinstitute errichtet. Alle diese Institute stehen unter der Leitung von Universitätsprofessoren. Zahlreiche Studienreisen ausländischer Ärzte, welche diese Institute

besuchen, bezeugen, daß auch auf dem Gebiete der Balneologie die österreichische Wissenschaft dem Auslande manches zu zeigen hat. Dem entspricht aber die in Österreich geltende Rechtslage auf diesem Gebiet bei weitem nicht mehr. Mit dem Fortschreiten der Erkenntnisse der balneologischen Wissenschaft wurden auch in Österreich ausser den Heilquellen noch andere Heilvorkommen in immer höherem Masse zur Heilbehandlung herangezogen wie Moor- und Schlammvorkommen, klimatische Faktoren usw., die in dem in Geltung stehenden Heilvorkommen- und Kurortegesetz nicht einmal ihre grundsätzliche Regelung finden. Diese Mängel des Gesetzes führten zu zahlreichen Unzukömmlichkeiten, so daß sich die Gesundheitsbehörde wiederholt gezwungen sah, im Interesse der Wahrung des Ansehens der österreichischen Heilbäder und Kurorte sowie auch im Interesse des gesundheitlichen und finanziellen Schutzes der Patienten vor allem der österreich. Sozialversicherung, die einen Grossteil der österreichischen Bevölkerung gesundheitlich betraut, einzuschreiten. Diesen durch die Mängel des Gesetzes hervorgerufenen unerfreulichen Zuständen kann nur durch eine vollkommene Neufassung des Gesetzes abgeholfen werden. Eine gesetzliche Neuregelung dieser Materie, die neben den Heilquellen auch die übrigen heute in Verwendung stehenden Heilvorkommen erfassen soll, setzt aber eine Änderung der Artikel 10 Abs. 1 Ziff. 12, bzw. 12 Abs. 1 Ziff. 2 des BVG. voraus, weil dort nur von Heilquellen gesprochen wird. Eine der heutigen Entwicklung der Balneologie entsprechende gesetzliche Regelung erfordert aber einen Oberbegriff, nämlich den der natürlichen Heilvorkommen, innerhalb deren dann Heilquellen, Heilpeloide (Heilmoor, -schlamm und -schlick) und sonstige Heilfaktoren zu unterscheiden wären. Der Verfassungsbegriff der Heilquellen erscheint aber einer extensiven Auslegung in diesem Sinne nicht fähig, da er dem natürlichen Sprachgebrauch entnommen ist und auch verfassungsrechtlich nur so verstanden werden kann, wie er im Sprachgebrauch verstanden wird. Der Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung bietet somit keine geeignete Grundlage, um ausserhalb der Heilquellen bestehende natürliche Heilvorkommen in einer verfassungsrechtlich unanfechtbaren Weise einer

gesetzlichen Regelung zu unterziehen.

Das Gesundheitswesen ist gemäß Art.10 Abs.1 Ziff.12 BVG. grundsätzlich in allen seinen Zweigen ausschliesslich Bundessache, abgesehen von den dort taxativ aufgezählten Ausnahmen. Unter diese Ausnahmen fallen auch das Kurortewesen und die Heilquellen, hinsichtlich welcher dem Bund nur die Grundsatzgesetzgebung und die sanitäre Aufsicht zusteht. Die Regelung der Belange der ausserhalb der Heilquellen bestehenden natürlichen Heilvorkommen würde somit aus dem Titel des Gesundheitswesens uneingeschränkt dem Bund zustehen. Damit würde sich aber ein schon vom Standpunkt der Rechtssystematik aus unbefriedigender Zustand ergeben, wenn z.B. hinsichtlich der Moorvorkommen Gesetzgebung und Vollziehung uneingeschränkt dem Bund zustehen würde, während hinsichtlich eines Kurortes, in dem sich ein auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften anerkanntes Heilmoor befindet, die Vollziehung dem Land zustehen würde. Die Belange der Heilquellen sind aber den Belangen der übrigen natürlichen Heilvorkommen derart gleichartig, daß es angezeigt erscheint, im Wege einer Novellierung des Bundesverfassungsgesetzes im Artikel 10 Abs. 1 Ziff. 12 und Art.12 Abs. 1 Ziff.2 den Verfassungsbegriff "Heilquellen" durch den Verfassungsbegriff "natürliche Heilvorkommen" zu ersetzen und damit auch hinsichtlich der natürlichen Heilvorkommen die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu überantworten."

Das diesbezügliche Bundesverfassungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt aus 1958 unter Nr. 271 kundgemacht worden. Es handelt sich um das Bundesverfassungsgesetz vom 2. Dezember 1958, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

Der erste Teil des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBI. Nr. 272/1958, (in Hinkunft kurz Grundsatzgesetz genannt) ist daher als grundsatzgesetzliche Bestimmung aufzufassen und wendet sich in seinem Gesetzesbefehl ausschliesslich an die Landtage der einzelnen Bundesländer, welche nunmehr die entsprechenden Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Hier werden die Begriffe dieses Gesetzes definiert. In der Definition wird im wesentlichen wörtlich dem Grundsatzgesetz gefolgt.

Der Definition des Grundsatzgesetzes der Begriffe "Kuranstalten und Kureinrichtungen" war im Abs. 7 des Gesetzentwurfes eine negative Abgrenzung anzufügen. Dies geschah um die Verwaltungspraxis bei Abgrenzung von Kuranstalten und Kureinrichtungen zu Beherbergungsbetrieben zu erleichtern. Diese Abgrenzung ist erfahrungsgemäß sehr schwierig.

Zu §§ 2 bis 5:

§ 2 des Entwurfes wiederholt den Grundsatz, daß Heilvorkommen mit Ausnahme der Heilfaktoren einer Anerkennung durch die Behörde bedürfen. Die Absätze 2 bis 5 enthalten Bestimmungen über das Verfahren. Nach den meritorischen Bestimmungen der §§ 3 bis 5 über die Anerkennung als Heilpeloid und als sonstiges natürliches Vorkommen genügt es nicht mehr wie nach dem derzeit in Geltung stehenden Gesetz, daß einem Heilvorkommen eine heilkräftige Wirkung zugeschrieben wird. Das Vorkommen muß eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung nach den bisherigen Erfahrungen tatsächlich ausüben oder eine solche Heilwirkung zumindest erwarten lassen. Es kommt also nicht mehr die subjektive Deklaration des Besitzers des Heilvorkommens sondern ausschliesslich nur auf das Vorliegen objektiver Voraussetzungen, die auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhen, an. Eine solche Regelung erweist sich nach den bisherigen Erfahrungen zum Schutz der heilungssuchenden Bevölkerung als notwendig. Nach den erläuterten Bemerkungen der Regierungsvorlage des Bundesgrundsatzgesetzes zu § 2 beschränkt sich das Grundsatzgesetz hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen ein Heilvorkommen behördlich anerkannt werden darf, nur auf diejenigen, die im Interesse der Volksgesundheit unbedingt als Grundsätze festgelegt werden müssen, weil die nähere Regelung der Landesgesetzgebung überlassen wird, wobei die Landesgesetzgebung insbesondere hinsichtlich der Heilquelle eine nähere Regelung wird

treffen müssen. Diese vom Grundsatzgesetzgeber erwarteten Ausführungsbestimmungen finden in den genannten Paragraphen sowie in den Anhängen zum Entwurf ihren Niederschlag.

Als wichtigste Eigenschaft der Heilwässer gilt heute ihr Gehalt an gelösten Stoffen - ihr Chemismus. Daneben wird für die Einteilung der Quellen die Konzentration des Quellwassers, seine Austrittstemperatur, sein Radiumgehalt usw. herangezogen. Nach den heute international anerkannten Beurteilungsnormen sind bei den Heilquellen vier Beurteilungsgruppen zu unterscheiden u.zw. nach dem Mindestgehalt an gelösten festen Stoffen, nach der Austrittstemperatur, nach dem Radiumgehalt und nach dem Mindestgehalt an pharmakologisch wirksamen Stoffen.

Zu § 6:

Die Anerkennung eines Vorkommens als Heilvorkommen allein berechtigt noch nicht zu dessen Ausnützung. § 6 sieht nämlich neben der Anerkennung eines Heilvorkommens den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes folgend die Erlangung einer an bestimmte insbesondere hygienische Voraussetzung gebundene Benützungsbewilligung vor. Hierbei ist es ohne weiteres möglich, im konkreten administrativen Verfahren Anerkennungs- und Nutzungsbewilligung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unter einem erteilt wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 2. Satz des Grundsatzgesetzes erfolgt die Bewilligung grundsätzlich auf Antrag, den nur der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Vorkommens zu stellen berechtigt ist. Im Entwurf des Ausführungsgesetzes wurde das Wort "grundsätzlich" nicht mehr aufgenommen, weil im Gegensatz zu § 2 (§ 2 Abs. 1 und des Bundesgesetzes) eine sachliche Notwendigkeit oder ein sachliches Erfordernis für die Normierung einer Ausnahme von gegebenen Grundsatz nicht vorliegt.

Zu § 7:

Hier wird die Bezeichnung der Heilvorkommen geregelt. Damit soll eine irreführende Bezeichnung von Heilvorkommen, die nicht selten zu einer unangebrachten Reklame missbraucht wird, hintangehalten werden. Die im § 6 des Grundsatzgesetzes hierzu aufgestellten Grundsätze sind im Anhang II des Ausführungsgesetzes näher ausgeführt.

Zu §§8 und 9:

Diese Paragraphen des Entwurfes enthalten die Bestimmungen über das Verfahren zur Anerkennung eines Ortes als Kurort. Das Verfahren ist über Antrag der betreffenden Gemeinden einzuleiten, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstreckt. Im Antrag müssen die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Kurortes nachgewiesen werden. Gerade diese Voraussetzungen, soweit sie über die Voraussetzungen des Grundsatzgesetzes hinausgehen, wurden äusserst sorgsam erarbeitet. Wenn es heute auch allgemein als eine Pflicht der Verwaltung eines jeden Ortes angesehen wird, seinen Einwohnern möglichst günstige hygienische Verhältnisse zu bieten, so gilt dies noch mehr für jene Orte, die auf Grund besonderer Heilfaktoren berufen sind, fremden Besuchern zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit zu verhelfen. Es würde dem Sinn des Kurortes widersprechen, den Zweck des Aufenthaltes an einem solchen Ort trotz hervorragender Heilmittel durch sanitäre Übelstände oder Mängel vereitelt zu sehen. Die Durchsetzung dieser Bestimmungen wird umso leichter sein, als bereits das bisherige Heilquellen- und Kurortegesetz eine Reihe solcher Vorschriften kennt und darüber hinaus die meisten Kurorte sich der Verantwortung in dieser Hinsicht bewusst sind und trachten, den ihnen in dieser Richtung erwachsenden Aufgaben mit allen Mitteln oft mit schweren Opfern nachzukommen. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, dieser Seite des Kurortewesens die gleiche Aufmerksamkeit wie den Kurmitteln zu widmen, hat sich heute wohl überall durchgesetzt. Trotz der unerlässlichen weitgehenden Individualisierung besteht aber doch das Bedürfnis der Festlegung eines Mindestmasses an unbedingt erforderlichem, für das bisher keine präzisen Normen bestanden. Das Verfahren wird über Antrag durch eine Verhandlung an Ort und Stelle eingeleitet. Hierauf ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrage vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt (Art. 10 Ziff. 12 BVG.). Dann ist von der Landesregierung die Entscheidung zu fällen. Ist sie positiv, hat der Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der med. Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen zu enthalten. Die Anerkennung ist im Landesgesetzblatt für N.Ö. und in den "Amtlichen Nachrichten der n.ö. Landesregierung" kundzumachen.

Zu § 10:

Ähnlich wie im § 7 die Bezeichnung der Heilvorkommen wird in diesem Gesetzentwurf die Bezeichnung der Kurorte geregelt. Es sollen im Interesse des heilungsuchenden Publikums für die einzelnen Arten von Kurorten einheitliche Bezeichnungen festgelegt werden.

Zu § 11:

Hier wird die Inbetriebnahme von Kuranlagen, -einrichtungen und -anstalten an eine behördliche Bewilligung gebunden und festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Bewilligung zu erteilen ist. Es wird ferner geregelt, was zu geschehen hat, wenn eine Kuranstalt entgegen diesen Bestimmungen betrieben wird. Als Sanktion enthält der Entwurf die Anordnung der Verhängung der Sperre über die Kuranstalt.

Zu § 12:

§ 12 enthält Bestimmungen über die Verpackung oder den Übergang einer Kuranstalt auf einen anderen Rechtsträger. In gleicher Weise wird geregelt, was zu geschehen hat, wenn die Kuranstalt nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung der Witwe oder der Descendenten fortbetrieben werden soll.

Zu § 13:

Der Gesetzesbefehl, eine Anstaltsordnung zu verfassen und die Genehmigung der Landesregierung zu erwirken, geht über die Grundsätze des Bundesgesetzes hinaus. Der Betrieb einer Kuranstalt ist jedoch dem einer Krankenanstalt weitgehend ähnlich. Es erscheint daher zweckmässig, in Anlehnung an die für Krankenanstalten zu setzenden Vorschriften auch diesbezüglich für die Kuranstalten eine Regelung vorzusehen.

Zu § 14:

Diese Bestimmung des Entwurfs verpflichtet das Personal von Kuranstalten zur Verschwiegenheit, sofern es nicht bereits durch besondere gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist (z.B. Ärzte).

Zu § 15:

Hier enthält der Gesetzentwurf gemäß den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes eine wichtige Neuerung. Die Kurmittel bedürfen einer genauen Beobachtung und Pflege je nach ihrer Art. Dies sollte wohl schon im Interesse der Besitzer geschehen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, war und ist dies aber nicht immer der Fall, da schon zahlreiche wertvolle

Quellen ihre Wirksamkeit durch Vernachlässigung eingebüßt und sogar verloren haben. Daher müssen zunächst auch die kleinsten Schwankungen in ihrem Verhalten ständig und genau beobachtet werden. Ferner ist ihr Charakter durch fortlaufende Messungen der Ergiebigkeit und der Temperatur, sowie durch chemische und physikalische Untersuchungen, die zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen, zu prüfen. Es musste wiederholt die Wahrnehmung gemacht werden, daß die Anwendungsformen und der Indikationskreis von Vorkommen insbesondere von Heilquellen auf jahrzehntealte Analysen aufgebaut sind, während sich das Heilwasser innerhalb dieser Zeiträume durch Verlust von wichtigen Bestandteilen wesentlich geändert hat. Aus allen diesen Vorkommnissen können sich in balneologischer Hinsicht unrichtige Beurteilungen des therapeutischen Wertes von Heilvorkommen ergeben. Derartigen Misständen sollen die Bestimmungen des § 15 entgegenwirken.

Zu § 16:

Eine behördliche Überprüfung der Indikationen der Heilvorkommen, wie sie § 16 des Entwurfes vorsieht, erscheint deswegen unbedingt geboten, weil, wie die Erfahrung gezeigt hat, seitens verschiedener Besitzer von Heilvorkommen irreführende oder medizinisch nicht gerechtfertigte Indikationen angeführt werden, die nicht selten zu einer vollkommen unangebrachten Reklame missbraucht werden und dadurch zu einer unrichtigen Anwendung des Heilvorkommens führen.

Zu § 17:

Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage ist auch die Regelung des Versandes der Produkte von Heilvorkommen. Derartige Bestimmungen erscheinen dringend notwendig. Die Produkte von Heilvorkommen, insbesondere Moorprodukte, werden unter Anpreisung von Heilwirkungen die med. nicht nachgewiesen erscheinen, ja selbst ohne irgendeine Berechtigung vertrieben. Es bedurfte des wiederholten Einschreitens der Sanitätsbehörden, weil solche Produkte von Agenten derartiger Unternehmungen den Patienten, selbst wenn ihre Anwendungen ärztlich nicht indiziert erschien, direkt aufgedrängt wurden. Der Grundsatz des § 10 Abs. 1 lit. c. des Bundesgesetzes musste erweitert werden, da es nicht nur genügt nachzuweisen, daß die Produkte sich beim Lagern nicht verändern, sondern vielmehr es auch notwendig ist, einen Nachweis darüber zu verlangen, daß sie bei der Versandbereit-

machung nicht in ihrer Heilwirkung einbüßen. Die Absätze 3 bis 6 beinhalten Vorschriften über das Verfahren zur Genehmigung des Versandes der Produkte von Heilvorkommen.

Zu § 18:

Das Grundsatzgesetz ordnet an, daß der Landesgesetzgeber Vorschriften zu erlassen hat, in welcher Weise der Kurort örtlich zu begrenzen ist. Das Grundsatzgesetz verwendet für dieses Gebiet synonym die Ausdrücke "Kurort" und "Kurbezirk". Von dieser doppelgeleisigen Terminologie hat das Ausführungsgesetz Abstand genommen und nur den Ausdruck "Kurort" als Gebiet, in dem das Heilvorkommen zur Anwendung gelangt, gewählt.

Zu § 19:

Das Grundsatzgesetz bestimmt, daß die Landesgesetzgeber Bestimmungen über die Einrichtungen der Kurorte, insbesondere die Einrichtung von Kurkommissionen und die Beschlußfassung über die Kurordnung erlassen sollen. Der vorliegende Entwurf beabsichtigt nun eine Zweigeleisigkeit zu vermeiden, wonach in Kurorten, die ja zu gleich Fremdenverkehrsorte sind, Kurkommissionen und Fremdenverkehrsausschüsse, die im wesentlichen gleichen Aufgaben getrennt und vielleicht in Konkurrenz zueinander besorgen. § 19 bestimmt nun den Rahmen des Wirkungsbereiches der Kurkommission.

Zu § 20:

Die grundsatzgesetzlichen Vorschriften sind hier so ausgebildet worden, daß der Schwerpunkt der Kurverwaltung auf den Gemeindevertretern ruht. Es wurde davon abgesehen, eine bestimmte Anzahl von Vertretern, die in die Kurkommission zu entsenden sind, festzusetzen. Es soll vielmehr jedem Kurort selbst überlassen bleiben, die Zahl der Mitglieder der Kurkommission in der Kurordnung selbst festzulegen (§ 22). Es wurde auch darauf Bedacht genommen, die in § 4 n.ö. Fremdenverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 108/1957, genannten Vertreter des Fremdenverkehrsausschusses in die Kurkommission aufzunehmen, um der Bestimmung des Abs. 7, wonach die Kurkommission gleichzeitig Fremdenverkehrsausschuß ist, entsprechend Rechnung zu tragen.

Zu § 21:

Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausführungsbestimmung zum Grundsatzgesetz. Wie schon erwähnt, soll eine Zweigeleisigkeit vermieden werden. Da überdies die Einhebung einer Kurtaxe neben der Ortstaxe des Fremdenverkehrsgesetzes verfassungsrechtlich problematisch ist, da das Finanzverfassungsgesetz eine solche Möglichkeit nicht eröffnet, wurde auf die Einhebung von Kurtaxen bewusst verzichtet. Da jedoch die Kurorte zweifellos einen höheren Finanzierungsbedarf haben als die übrigen Fremdenverkehrsorte, sieht diese gesetzliche Bestimmung vor, daß die Ortstaxen in Fremdenverkehrsgemeinden, die zugleich Kurorte sind, in einem höheren Ausmaß eingehoben werden können. Es ist selbstverständlich, daß, ebenso wie das n.ö. Fremdenverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 108/1957, diese Bestimmung die Möglichkeit offen läßt, die Ortstaxe örtlich und zeitlich in verschiedener Höhe festzusetzen (Vor- und Nachsaison).

Zu § 22:

Hier wird die grundsatzgesetzliche Bestimmung, daß die Landesregierung nach Anhören der Gemeinden, die dem Kurort angehören, eine Kurordnung durch Verordnung erlassen soll, zur Ausführung gebracht. Der Entwurf enthält überdies die verfassungsrechtlich notwendigen Rahmenbestimmungen, um die Gesetzmässigkeit dieser Verordnung zu sichern.

Zu § 23:

Dieser Teil des Ausführungsgesetzes ermöglicht der Behörde, im Sinn des § 12 des Grundsatzgesetzes ausserhalb eines Strafverfahrens im administrativen Verfahren die erteilten Anerkennungen bzw. die Bewilligungen unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen, um einen Missbrauch oder gar einen Schaden der Kurmittel suchenden Bevölkerung hintanzuhalten.

Zu §§ 24 und 25:

Das Grundsatzgesetz sieht vor, daß die Landesregierung zur Erschliessung und Verwertung von Heilquellen oder Heilpeloiden Enteignungen vornehmen kann. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes entsprechen wörtlich den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Grundsatzgesetzes. Die Grundsätze sind derart einengend, daß eine weitere Ausführung kaum möglich ist. Zufolge der Fassung des Grundsatzgesetzes ist es dem Ausführungsgesetzgeber verwehrt, auf die Enteignungsmöglichkeiten zu verzichten.

Zu § 26:

Auf Grund der ständigen Anregung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes enthält dieses Gesetz nicht, wie es bisher üblich war, eine Blankettstrafbestimmung, sondern ist dieser Paragraph als Typenstrafrecht ausgebildet worden. Er enthält alle jene Übertretungen, die im öffentlichen Interesse geahndet werden sollen, um Missbrauch mit Heilquellen und den übrigen Heilvorkommen oder deren Produkte hintanhalten zu können. Das Gesetz enthält auch die Ermächtigung der Behörde, Produkte, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verkehr gesetzt wurden und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, für verfallen zu erklären.

Zu § 27:

Im Sinne des § 16 des Grundsatzgesetzes wird die Verständigung des Landeshauptmannes verfügt, damit dieser die nötigen Massnahmen der sanitären Aufsicht treffen kann.

Zu § 28:

In diesem Paragraph werden im Sinne des § 24 des Grundsatzgesetzes die erforderlichen Übergangsbestimmungen getroffen. Die Übergangsbestimmungen richten sich im wesentlichen nach dem Grundsatz, daß die bisherigen Bewilligungen und Genehmigungen weiter zu gelten haben. Allerdings wird die Landesregierung ermächtigt, solche Bewilligungen oder Genehmigungen zurückzuziehen, die sich auf Heilvorkommen beziehen, die entweder versiegt oder aufgebraucht sind oder sich so verändert haben, daß ihnen nach den Bestimmungen des Anhanges I oder II nicht mehr der Charakter eines Heilvorkommens zukommt bzw. wenn die Anlagen und Einrichtungen den nach diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen nicht mehr entsprechen. Auch haben die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, binnen Jahresfrist eine Vollanalyse bzw. eine Kontrollanalyse vorzulegen. Das gleiche gilt für Luft- und heilklimatische Kurorte und Kuranstalten. Die neuen Bestimmungen über Indikationen sollen so übergangsweise angewendet werden, daß die genannten Personen binnen sechs Monaten nach Geltungsbeginn die bisher verwendeten Indikationen und therapeutischen Anordnungsformen des Heilvorkommens der Landesregierung anzuzeigen haben.

zu § 29:

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisher in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, insbesondere das Gesetz vom 24.11.1933 über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens (Heilquellen- und Kurortegesetz), LGBI. Nr. 5/1934, aufgehoben.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen, der hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der beiliegende Gesetzesentwurf über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (n.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

